

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31

Ausgegeben Danzig, den 18. April

1939

Tag	Inhalt:	Seite
18. 4. 1939	Verordnung über die Lohnzahlung am 20. April 1939	195

70

Verordnung

über die Lohnzahlung am 20. April 1939.

Vom 18. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9, 72, 73 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der 20. April 1939, der 50. Geburtstag Adolf Hitlers, des Führers des deutschen Volkes, wird zum Staatsfeiertag für das Gebiet der Freien Stadt Danzig erklärt.

§ 2

Für die infolge dieses Feiertages ausfallende Arbeitszeit ist entsprechend der Verordnung über die Lohnzahlung am Tag der Arbeit (1. Mai) und an Feiertagen (V.O. vom 9. Mai 1938 — G.Bl. 1938 S. 143 —) der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 31⁶⁸ Greiser Huth

III Das Maßnahmen des Schutzaumes von allen Stellen eines Gebäudes in fächerförmiger Zeit zu erweitern, soll der Zugang zu der Schutzaum-Anlage in Weisung seiner Dienster Regen, bis durch die Sicherheit des Gebäudes gelten.

B. Besiedlung und Zweck der einzelnen Räume einer Schutzaum-Anlage

Die Schutzaum-Anlage besteht aus folgenden Räumen: Glasofen, Schutzaum, Wachraum,

Glasofenfeuer

Schutzaum

Die Glasofen-Anlage besteht aus einem Raum und soll beim Betreten und Verlassen des Schutzaumes vom Dienstpersonal auf die Sicherheit der Anlage zu achten und zu bewahren. (Ausnahmefeststellungen

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabedates: 26. 4. 1939.)

